

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Oberbürgermeisterin der Stadt Speyer
Stefanie Seiler
Maximilianstrasse 100
67346 Speyer

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

Zur Kenntnis:
Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Obere Straßenverkehrsbehörde
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

| | | |
|------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|
| Mein Geschäftszeichen | Ihr Schreiben vom | Ansprechpartner/-in / E-Mail |
| 5022-0018#2023/0001- | 21.12.2022 | Norbert Paul |
| 0801 8703.0005 | | Norbert.Paul@mwwlw.rlp.de |
| Referat: 8703 | | |
| Bitte immer angeben! | | |

Telefon / Fax
06131 16-2275

. März 2023

Innenstadtentwicklung Stadt Speyer

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Seiler,

ich danke für Ihr Schreiben an Frau Ministerin Schmitt, mit dem Sie um eine Ausnahmegenehmigung bitten, um innerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadt Speyer auf der Landesstraße 454 (L 454) eine verkehrsberuhigte Zone bzw. eine Fußgängerzone anordnen zu dürfen. Frau Ministerin Schmitt hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Die zukunftsfähige Entwicklung der Innenstädte ist Frau Ministerin Schmitt ein wichtiges Anliegen, da diese große Chancen zur Stärkung der Zentren, zur Steigerung der Attraktivität und der Aufenthaltsqualität bietet. Eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (§ 45 Absatz 1b Satz 1 Nr. 5 Alternative 2 StVO) ist in diesem Kontext grundsätzlich möglich – auch zur Erprobung, ist aber an bundesrechtliche Voraussetzungen gebunden, die ich gerne erläutere.

Eine Anordnung zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 Alternative 4 StVO setzt voraus, dass die zu erprobende Maßnahme grundsätzlich zulässig ist. Ihrem Schreiben nach liegt

nach fachlicher Beurteilung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde das entscheidende Hindernis in der bestehenden Widmung. Nach Auskunft des LBM als zuständige Straßenbaubehörde gab es bereits Gespräche, innerhalb derer eine Verkehrsuntersuchung durch die Stadt Speyer vereinbart wurde. Die Ergebnisse liegen noch nicht vor. Ich gehe davon aus, dass mit Vorliegen der Verkehrsuntersuchung zeitnah mit dem Landesbetrieb Mobilität geklärt werden kann, ob der Verlauf der Landesstraße durch Abstufung zur Gemeindestraße und Aufstufung von Gemeindestraßen zur Landesstraße verändert werden kann.

Derzeit steht in der Tat die Widmung als Landesstraße einer Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich oder Fußgängerzone entgegen; auch im Rahmen eines Verkehrsversuchs. Ich danke für Ihr Verständnis, dass eine Erprobung erst beginnen kann, wenn die rechtlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen wurden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Esther Jung

kommissarische Abteilungsleiterin